

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Anschaffung von Lastenfahrrädern

Präambel

Die Stadt Osnabrück gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Anschaffung eines Lastenfahrrades für die private oder gewerbliche Nutzung. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, den Transport von Lasten in Osnabrück emissionsfrei durchzuführen. Der Umstieg auf eine umweltfreundliche und nachhaltige Mobilität soll befördert und der Radverkehrsanteil erhöht werden. Mit der Förderung sollen insbesondere Lastenfahrräder nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefördert werden, die Lasten mit größeren Abmessungen aufnehmen können und von ihrem Aussehen offensichtlich als Transportfahrräder wahrgenommen werden.

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert wird der Kauf von neuen ein- und zweispurigen Lastenfahrrädern, darunter fallen:
 - Lastenfahrräder mit Pedalantrieb ohne Tretunterstützung
 - zulassungs- und versicherungsfreie Lastenfahrräder mit batterieelektrische Tretunterstützung (Lastenpedelecs bis 25 km/h)
 - zulassungs- und versicherungspflichtige Lastenfahrräder mit batterieelektrische Tretunterstützung (Lastenpedelecs bis 45 km/h)

Die Lastenfahrräder müssen mindestens eine Lastenzuladung von 40 kg (zzgl. Fahrergewicht) ermöglichen. Das Lastenfahrrad/-pedelec muss einen Radstand von mind. 138 cm aufweisen sowie über Transportmöglichkeiten verfügen, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind

- (2) Nicht förderfähig sind nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern, Pedelecs, S-Pedelecs sowie E-Bikes (Motorunterstützung über 6 km/h ohne Pedalbetrieb, zulassungs- und versicherungspflichtig) und Prototypen unabhängig von der Antriebsart.
- (3) Eine Förderung von gebrauchten oder geleasteten Lastenfahrrädern/-pedelecs ist ausgeschlossen.
- (4) Nicht gefördert werden Zubehörteile, wie z.B. Schloss, Regenverdeck.

§ 2 Antragsberechtigte

- (1) Im Rahmen dieser Förderrichtlinie sind antragsberechtigt:
 - natürliche Personen (Privatpersonen) mit Hauptwohnsitz in Osnabrück
 - eingetragene oder gemeinnützige Vereine und Verbände mit Eintrag im Vereinsregister mit Vereinssitz im Gebiet der Stadt Osnabrück oder mit Niederlassung im Stadtgebiet Osnabrück
 - private Unternehmen bis zu einer Betriebsgröße von 9 Mitarbeitern (Kleinstunternehmen) sowie sonstige Selbständige und Freiberufler (mit Firmensitz oder Niederlassung in Osnabrück; unabhängig von der Rechtsform, einschließlich Genossenschaften).
- (2) Die auf Grundlage dieser Richtlinie geförderten Lastenfahrräder/-pedelecs müssen durch die Antragsberechtigten für die Dauer der Zweckbindungsfrist (§ 3 Abs. 6) privat, für gewerbliche oder gemeinnützige Zwecke im Stadtgebiet von Osnabrück genutzt werden.

§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Gefördert wird ausschließlich der Kauf von neuen Lastenfahrrädern, die die Voraussetzungen nach §1 (1) erfüllen.
- (2) Die nach dieser Richtlinie gewährte Zuwendung darf bei Ratenkäufen als einmalige Anzahlung verwendet werden.
- (3) Eine Förderung nach dieser Richtlinie kommt nur nachrangig zu anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes und des Landes in Betracht. Eine Doppelförderung ist insoweit ausgeschlossen.
- (4) Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt unter Anwendung der Verfahrensrichtlinie der Stadt Osnabrück für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte in der jeweils gültigen Fassung. Die Verfahrensrichtlinie der Stadt Osnabrück für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte wird zum Bestandteil des jeweiligen Bewilligungsbescheides erklärt.
- (5) Gefördert werden kann für Privatpersonen je Antrag ein Lastenfahrrad. Für gewerbliche oder gemeinnützige Zwecke können bis zu drei Lastenfahrräder gleichzeitig beantragt und gefördert werden. Eine erneute Antragstellung kann bei Privatpersonen lediglich alle drei Jahre seit Bestandskraft des Bewilligungsbescheids erfolgen.
- (6) Das Fahrzeug muss mindestens für 36 Monate nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides im Eigentum des Antragstellers verbleiben und für den privaten/gewerblichen Gebrauch durch den Antragsteller gehalten werden. Im Falle des Ratenkaufs muss das Fahrzeug mindestens 36 Monate vom Antragsteller genutzt werden. Ein Verkauf vor Ablauf dieser Frist ist zu melden. Die Zuwendung ist in diesem Fall anteilig im Verhältnis der fehlenden Nutzungsdauer zum gesamten Förderzeitraum zurückzuzahlen. Abgestellt wird hierbei auf volle Monate der Nutzungsdauer. Bei Ratenkauf muss bei Nichterfüllung des Ratenvertrags die erhaltene Fördersumme in voller Höhe zurückgezahlt werden.
- (7) Über das Vermögen des Antragstellers darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- (1) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.
- (2) Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Osnabrück. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Entscheidung über die Bewilligung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (3) Die Höhe der Zuwendung beträgt für Privatpersonen, Vereine und Verbände 33 % der Anschaffungskosten, maximal jedoch
 - 750,00 € für Lastenfahrräder mit Pedalantrieb ohne Tretunterstützung
 - 2.000,00 € für Lastenpedelecs.Die Höhe der Zuwendung beträgt für sonstige Antragsberechtigte 25 % der Anschaffungskosten, maximal jedoch
 - 500,00 € für Lastenfahrräder mit Pedalantrieb ohne Tretunterstützung
 - 1.500,00 € für Lastenpedelecs.
- (4) Für Steuerpflichtige die Vorsteuerabzugsberechtigt sind gehört die Umsatzsteuer nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

§ 5 Antragsverfahren

- (1) Der Antrag muss vor Abschluss des Kaufvertrages für das gewünschte Lastenfahrrad gestellt werden.
- (2) Die Förderung ist elektronisch oder schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars bei der Stadt Osnabrück, FB Städtebau, Postfach 4460, 49034 Osnabrück, zu beantragen. Der entsprechende Vordruck ist im Internet online abrufbar (www.osnabrueck.de/lastenrad).
- (3) Der Antrag ist per Post, per E-Mail oder persönlich bei der Stadt Osnabrück einzureichen. Dem Antrag ist eine Kopie des Personalausweises (Privatperson), ein Nachweis über Sitz oder Niederlassung in Osnabrück (Gewerbe, Unternehmen, Stiftungen, eingetragene Vereine, ...), ein Nachweis über die Gemeinnützigkeit, ein Nachweis der Ansässigkeit (freiberuflich tätige Personen) sowie ein Kaufangebot des Lastenfahrrades/-pedelecs beizufügen.
- (4) Weist der Antragsteller nach Erhalt des Bewilligungsbescheids durch aussagefähige Unterlagen nach, dass das Lastenfahrrad / -pedelec in der Fassung des Fördermittelbescheids nicht lieferbar ist, ist er berechtigt, ein neues Angebot für ein lieferbares Lastenfahrrad / -pedelec einzureichen, dass in den Anschaffungskosten dem bewilligten Lastenfahrrad / -pedelec entspricht. Die Fördersumme darf sich nicht erhöhen. Das neue Angebot wird auf die Förderfähigkeit geprüft und nachfolgend eine neue Entscheidung über die Bewilligung einer Zuwendung für ein lieferbares Lastenfahrrad getroffen.

§ 6 Bewilligung der Förderung

- (1) Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs. Maßgeblich hierfür ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.
- (2) Nach Prüfung der Förderfähigkeit des Antrages erfolgt die Entscheidung über eine Bewilligung per Bewilligungsbescheid. Im Bewilligungsbescheid wird der förderfähige Gegenstand genau definiert.
- (3) Die Unterzeichnung des Kaufvertrages darf erst nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides getätigt werden.

§ 7 Auszahlung der Fördermittel

- (1) Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Vorlage und Prüfung der Kopie/der Originalrechnung, der Kopie des Kaufvertrages sowie des Zahlungsnachweises/Kontoauszug, der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides und dem vollständigen Eigentumserwerb an dem Lastenfahrrad.
- (2) Die Rechnung muss auf den Antragstellenden ausgestellt sein und die Rahmennummer des Lastenfahrrades/-pedelecs enthalten.
- (3) Wenn nach 3 Monaten ab Bewilligungsdatum kein Kaufbeleg vorgelegt wird, wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben. Bei einer verlängerten Lieferfrist oder anderen nicht vom Antragstellenden zu verantwortenden Gründen kann auf entsprechenden Nachweis und Antrag die Frist verlängert werden.

§ 8 Kenntlichmachung

- (1) Zur Kenntlichmachung des mit Fördermitteln nach dieser Richtlinie geförderten Lastenfahrrades/ -pedelecs stellt die Stadt Osnabrück einen Aufkleber zur Verfügung. Der Antragsteller verpflichtet sich, den mit Bewilligungsbescheid übersandten Aufkleber auf dem Lasten-

fahrrad deutlich sichtbar (üblicherweise auf einer der beiden parallel zur Fahrtrichtung befindlichen Seitenwände des Lastenfahrrades) anzubringen. Ein Bildnachweis ist erforderlich.

§ 9 Rückforderung der Fördermittel

- (1) Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Bewilligungsbescheides und eine Rückforderung der Zuwendung richten sich nach § 14 der Verfahrensrichtlinie der Stadt Osnabrück für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte.
- (2) Im Fall einer Rückforderung ist der Zuschuss innerhalb einer Frist von einem Monat nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Osnabrück zurückzuzahlen.
- (3) Sofern die Rückzahlung nicht zu dem entsprechenden Termin erfolgt, ist der Erstattungsanspruch von diesem Zeitpunkt an mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

§ 10 Inkrafttreten und Befristung der Förderrichtlinie

Diese Richtlinie tritt am 15.12.2020 in Kraft und endet am 31.12.2022.